

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-0141.51-20/551

Dresden,
9. Oktober 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/3844

Thema: Ausgleichzahlungen für frei gehaltene bzw. nicht belegte Betten in stationären Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen („COVID-19-Krankenhauserentlastungsgesetz“) können stationäre Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wie Krankenhäuser oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Ausgleichzahlungen für frei gehaltene bzw. nicht belegte Behandlungskapazitäten erhalten.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche sächsischen Krankenhäuser haben in welchem Umfang Ausgleichzahlungen (Pauschale in Höhe von 560 Euro pro ausgebliebenen Patienten und Tag) für verschobene planbare Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für die Behandlung von Patienten mit einer Coronavirus-Infektion frei zu halten, beantragt und erhalten und in welchem Umfang sind weitere Zahlungen absehbar? (Bitte in geeignete Zeiträume aufschlüsseln!)

Frage 2: Welchem Leerstand an Betten entsprach bzw. entspricht das zahlenmäßig und gemessen an der Gesamtkapazität des Krankenhauses?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Bei der Beantwortung der Frage würden unzulässigerweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart. Bei den gewünschten Angaben handelt es sich

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, denn es müssten Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen offenbart werden, deren Kenntnis Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Krankenhäuser hat und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse besteht. Bei dem hier erfragten Umfang der Ausgleichszahlungen pro Krankenhaus und dem Leerstand an Betten pro Krankenhaus handelt es sich um krankenhausspezifisch ermittelte Werte zu den pro Tag voll- und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten (im Jahresdurchschnitt 2019). Es handelt sich dementsprechend jeweils um ausschlaggebende Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen der jeweiligen Krankenhäuser. Mithilfe dieser Daten ist es – insbesondere aufgrund des gegenwärtigen Betriebskostenfinanzierungssystems für Krankenhäuser nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) – unschwer möglich, sich ein umfassendes Bild zur wirtschaftlichen Lage, den Erlösen und Strukturen der betreffenden Krankenhäuser zu verschaffen.

Die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen haben überdies auch auf Nachfrage der Staatsregierung ihr Einverständnis zu einer Offenlegung dieser Informationen nicht erteilt.

Im Hinblick auf Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft ergibt sich der Grund für das Absehen von einer Beantwortung und der insoweit maßgebliche Schutz der erfragten Informationen überdies aus einer möglichen Gefährdung des Wohles des Freistaates Sachsen, die bei einer Offenlegung der erfragten Informationen zu besorgen wäre. Zu dem Wohl des Freistaates Sachsen gehört u. a. eine funktionierende Daseinsvorsorge und damit zugleich eine funktionierende (stationäre) Gesundheits- und Krankenhausversorgung. Auch hinsichtlich der Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft handelt es sich bei den erfragten Informationen um ausschlaggebende Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen, sodass es mithilfe dieser – insbesondere aufgrund des gegenwärtigen Betriebskostenfinanzierungssystems für Krankenhäuser nach dem KHEntgG – auch im Hinblick auf Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft unschwer möglich ist, sich ein umfassendes Bild zur wirtschaftlichen Lage, den Erlösen und Strukturen der betreffenden Krankenhäuser zu verschaffen. Insoweit bestehen keine Unterschiede zu Krankenhäusern in privater Trägerschaft. Überdies handelt es sich auch bei Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft um Wettbewerbsteilnehmer, sodass im Ergebnis auch insoweit durch die Offenbarung der ausschlaggebenden Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen die Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen auf die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer besteht. Mit dieser Gefahr geht – unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen – denotwendig die Gefährdung der (stationären) Gesundheits- und Krankenhausversorgung und damit des Wohles des Freistaates Sachsen einher.

Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Frage und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Wohle des Freistaates Sachsen (hier: Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der Krankenhausversorgung) ergibt, dass die Frage nicht zu beantworten ist. Denn die Offenbarung der für Krankenhäuser ausschlaggebenden Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen birgt die Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen für die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer. Sie ist ohne Weiteres geeignet, die Wettbewerbsposition des jeweiligen Krankenhauses und letztlich auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der Krankenhausversorgung nachteilig zu beeinflussen.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem

Geheimhaltungsvermerk. Denn nur auf diese Weise ist der besondere verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz dieser – für die Krankenhäuser hoch sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – sicherzustellen. Auch die Offenlegung gegenüber einem begrenzten Personenkreis oder einer Einzelperson auch mit Geheimhaltungsvermerk birgt bereits die Gefahr eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs sowie erheblicher betriebswirtschaftlicher Folgen für einzelne Krankenhäuser und damit unter Umständen auch für die Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Einzugsbereich, da zum einen auch in diesem Fall (Offenlegung gegenüber einem begrenzten Personenkreis oder einer Einzelperson) die Gefahr der Weitergabe der sensiblen Daten bzw. oder einer sich daraus ableitenden Einschätzung zu der wirtschaftlichen Lage besteht und zum anderen die Gefahr einer wettbewerblichen Beeinflussung mit erheblichen negativen Auswirkungen auf einzelne Krankenhäuser oder gar auf die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der Krankenhausversorgung infolge der Teilnahme der bzw. des Abgeordneten an Entscheidungsprozessen betreffend einzelne Krankenhäuser im Freistaat Sachsen besteht. So beispielsweise, wenn der oder die einzelne (betroffene) Abgeordnete dem Kreistag eines Landkreises angehört, der seinerseits an mehreren Krankenhäusern im Freistaat Sachsen beteiligt ist, die wiederum im Wettbewerb zu den anderen (konkurrierenden) Krankenhäusern im Freistaat Sachsen stehen.

Frage 3: Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die bisherigen und die noch erwarteten Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser?

Bis zur 39. Kalenderwoche wurden insgesamt 380.441.424,40 Euro für Ausgleichszahlungen an die Krankenhäuser im Freistaat Sachsen beim Bundesamt für Soziale Sicherheit abgerufen und an die Krankenhäuser ausgezahlt.

Eine Prognose über die Höhe der noch zu erwartenden Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser kann auf Grund der individuellen umstandsbezogenen Einzelmeldungen der Krankenhäuser nicht abgegeben werden.

Frage 4: Welche Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Sachsen haben in welchem Umfang von Ausgleichszahlungen wegen nicht belegter Betten erhalten bzw. beantragt?

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (inklusive zwei Mutter-Kind-Heimen) im Freistaat Sachsen haben auf Nachfrage der Staatsregierung ihr Einverständnis zu einer Offenlegung dieser Informationen – außer drei Einrichtungen – nicht erteilt. Von einer Beantwortung wird – außer für die drei Einrichtungen – abgesehen.

Die Antwort für die drei Einrichtungen ist in der Anlage beigefügt.

Darüber hinaus stehen einer Beantwortung Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Bei der Beantwortung der Frage würden unzulässigerweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart. Bei den gewünschten Angaben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, denn es müssten Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen offenbart werden, deren Kenntnis Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen hat und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse besteht. Bei dem hier erfragten Umfang von Ausgleichszahlungen pro Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung (inklusive zwei Mutter-Kind-Heime in

Sachsen) handelt es sich um einrichtungsindividuell ermittelte Werte zu den pro Tag stationär behandelten Patientinnen und Patienten der Krankenkassen. Es handelt sich dementsprechend jeweils um ausschlaggebende Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen der jeweiligen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung.

Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Frage und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ergibt, dass die Frage nicht zu beantworten ist. Denn die Offenbarung der für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ausschlaggebenden Kostenfaktoren und Kalkulationsgrundlagen birgt die Gefahr erheblicher negativer Auswirkungen für die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Denn nur auf diese Weise ist der besondere verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz dieser – für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen hoch sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – sicherzustellen. Auch die Offenlegung gegenüber einem begrenzten Personenkreis oder einer Einzelperson auch mit Geheimhaltungsvermerk birgt bereits die Gefahr eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs sowie erheblicher betriebswirtschaftlicher Folgen für einzelne Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung und damit unter Umständen auch für die Gesundheitsversorgung in dem betreffenden Einzugsbereich, da zum einen auch in diesem Fall (Offenlegung gegenüber einem begrenzten Personenkreis oder einer Einzelperson) die Gefahr der Weitergabe der sensiblen Daten bzw. oder einer sich daraus ableitenden Einschätzung zu der wirtschaftlichen Lage besteht und zum anderen die Gefahr einer wettbewerblichen Beeinflussung mit erheblichen negativen Auswirkungen auf einzelne Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Frage 5: Auf welche Gesamtsummen belaufen sich die bisherigen und die noch zu erwartenden Ausgleichzahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen?

Bis zur 39. Kalenderwoche wurden insgesamt 12.061.281 Euro für Ausgleichzahlungen an die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (inklusive 2 Mutter-Kind-Heime) im Freistaat Sachsen beim Bundesamt für Soziale Sicherheit abgerufen und an die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (inklusive zwei Mutter-Kind-Heime) ausgezahlt.

Eine Prognose über die Höhe der noch zu erwartenden Ausgleichzahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (inklusive zwei Mutter-Kind-Heime) kann auf Grund der individuellen umstandsbezogenen Einzelmeldungen der Krankenhäuser nicht abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage

Umfang Ausgleichszahlungen wegen nicht belegter Betten der Vorsorge- und
Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Heime

Kalender- woche (KW)	Dr. Ebel Fachkliniken GmbH & Co. Rehabilitationsklinik Bad Brambach KG	BfS Betreiber-gesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH Sachsen-Klinik Naunhof	Mutter-/Vater-Kind- Kurheim Grünwalde
12. KW	762,48 €	1.382,40 €	7.762,64 €
13. KW	6.429,22 €	6.480,38 €	10.889,53 €
14. KW	13.245,12 €	12.369,90 €	16.349,92 €
15. KW	20.252,12 €	19.294,94 €	28.484,12 €
16. KW	27.450,22 €	23.760,62 €	30.117,57 €
17. KW	28.087,22 €	24.278,38 €	11.636,25 €
18. KW	28.150,92 €	20.977,66 €	8.556,03 €
19. KW	27.004,32 €	19.747,98 €	8.556,03 €
20. KW	27.768,72 €	18.324,14 €	5.569,15 €
21. KW	25.220,72 €	15.800,06 €	4.962,44 €
22. KW	23.755,62 €	12.434,62 €	3.655,68 €
23. KW	22.609,02 €	7.710,06 €	3.048,97 €
24. KW	19.997,32 €	4.927,10 €	2.675,61 €
25. KW	16.684,92 €	3.567,98 €	3.982,37 €
26. KW	12.735,52 €	3.050,22 €	288,89 €
27. KW	10.697,12 €	3.632,70 €	0,00 €
28. KW	6.938,82 €	6.868,70 €	0,00 €
29. KW	5.346,32 €	10.493,02 €	0,00 €
30. KW	6.811,42 €	9.522,22 €	0,00 €
31. KW	10.314,92 €	7.904,22 €	0,00 €
32. KW	8.149,12 €	6.156,78 €	0,00 €
33. KW	8.531,32 €	8.098,38 €	0,00 €
34. KW	8.085,42 €	6.286,22 €	0,00 €
35. KW	8.849,82 €	6.739,26 €	3.235,62 €
36. KW	9.741,62 €	5.962,62 €	0,00 €
37. KW	11.143,02 €	6.739,26 €	0,00 €
	<u>394.762,38 €</u>	<u>272.509,82 €</u>	<u>149.770,82 €</u>